

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991**A. Zielsetzung**

Mit Wirkung ab 01.01.1991 ist das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG -) gem. Artikel 8 des Einigungsvertrages als Bundesrecht auf die Beitrittsländer übergeleitet worden.

Nach der Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet K: "Soziales Entschädigungsrecht", Abschnitt III Nr. 1a) des Einigungsvertrages gilt das BVG jedoch nur mit einschränkenden Maßgaben. Nach einer dieser Maßgaben wird die Höhe der verschiedenen Rentenleistungen des BVG nach einem Vomhundertsatz bestimmt, der sich aus dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente aus der Sozialversicherung in den neuen Bundesländern zu der verfügbaren Standardrente in den alten Bundesländern gem. § 68 SGB VI ergibt.

Diese Regelung führt dazu, daß ein Kriegsbeschädigter, dessen gesundheitliche Schädigung z. B. nach einer MdE um 70 v. H. bewertet wurde, in den Beitrittsländern eine Rente in Höhe von 269,00 DM, in den alten Bundesländern jedoch eine Rente in Höhe von 581,00 DM erhält. Ähnliches ergibt sich bei den Hinterbliebenen. So erhält eine Witwe in den neuen

Bundesländern eine Rente in Höhe von 263,00 DM, während die Witwe in den alten Bundesländern eine Rente in Höhe von 568,00 DM bezieht. Diese unterschiedliche Leistungsgewährung im Bereich des Kriegsopferrechts ist deshalb nur schwer einzusehen, weil die Versorgung der Kriegsopfer für die Folgen von Schäden an Leib und Leben nur als einheitliche Versorgung angesehen werden kann. Die Kriegsopfer in ganz Deutschland tragen das gleiche Leiden, gesundheitliche Schäden der Kriegsbeschädigten und der Verlust des Ernährers der Kriegshinterbliebenen muß deshalb gleich entschädigt werden. Wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Sozialversicherung, die der Regelung des Einigungsvertrages zugrunde liegen, sind daher ein ungeeigneter Maßstab.

B. Lösung

Zumindest die Grundrente für Beschädigte und die Grundrente für Hinterbliebene wird rückwirkend ab 01. Januar 1991 in den neuen Bundesländern in gleicher Höhe wie in den alten Bundesländern gewährt. Diese Rentenleistungen sind unabhängig vom Einkommen des betroffenen Personenkreises.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund trägt die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

21.06.91

AS - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11. Juni 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Präsidenten des Senats und
Ersten Bürgermeister
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beige-
fügten

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Gies

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991

Artikel 1

Verbesserungen von Leistungen nach dem BVG

§ 1

Die als besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gem. Artikel 8 des Einigungsvertrages nach Anlage I, Kapitel VIII Sachgebiet K: "Soziales Entschädigungsrecht", Abschnitt III, Nr. 1 a) in Kraft getretenen Maßgaben für das Bundesversorgungsgesetz werden für die §§ 31 Abs. 1, 40 und 46 BVG aufgehoben.

Artikel 2

§ 1

Die Maßgaben werden mit Wirkung vom 01. 01. 1991 aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften des § 90 Abs. 1 BVG sind entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Mit der Aufhebung dieser Maßgaben wird erreicht, daß die Grundrenten für die Kriegsbeschädigten und für die Kriegshinterbliebenen in den neuen Bundesländern in gleicher Höhe gezahlt werden wie in den alten Bundesländern.

Im Bereich des Kriegsofferrechts - und nur dort - ist die unterschiedliche Leistungsgewährung deshalb nur schwer einzusehen, weil die Versorgung der Kriegsoffer für die Folgen von Schäden an Leib und Leben nur als einheitliche Versorgung angesehen werden kann. Wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Sozialversicherung, die der Regelung im Einigungsvertrag zugrunde liegen, sind daher ein ungeeigneter Maßstab. Die Kriegsoffer in ganz Deutschland tragen das gleiche Leiden, gesundheitliche Schäden bei den Kriegsbeschädigten und der Verlust des Ernährers bei den Kriegshinterbliebenen muß deshalb auch gleich entschädigt werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Kriegsoffer in den neuen Bundesländern bis zum Beitritt auf eine Entschädigung verzichten mußten.

Das gilt für die Bezieher sonstiger Rentenleistungen nicht. Die rückwirkende Aufhebung der Maßgaben ergibt sich ebenfalls aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Gleichheit.